

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich der „Langen Nacht des Einkaufs“ am 30. Juni 2023.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Stadtgemeinde Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 30. Juni 2023 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht des Einkaufs“ am 30. Juni 2023 in Feldbach.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, kann der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen, dass Verkaufsstellen an Werktagen, sofern sie in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes nach § 286 GewO 1994 idgF gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offen gehalten werden dürfen.

Mit Bescheid der Stadtgemeinde Feldbach wurde gemäß §§ 286 Abs. 2 und 291 Abs. 2 GewO 1994 idgF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 30. Juni 2023 von 18.00 bis 22.00 Uhr bewilligt. Laut Bescheid der Stadtgemeinde Feldbach bilden folgende Warengruppen die Hauptgegenstände des Marktverkehrs: Lebensmittel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Geschenkartikel, Tabakwaren, Holzartikel und Möbel. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Auf Anregung der Stadtgemeinde Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 30. Juni 2023 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am Tag der „Langen Nacht des Einkaufs“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher der „Langen Einkaufsnacht“ finden am Freitag, dem 30. Juni 2023, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der Stadtgemeinde Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 30. Juni 2023 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2023“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.